

BKA

**Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen**

Newsletter

Ausgabe Nr. 12 / September

INHALT

A >EINLEITUNG<

**B >BESONDERE ANHALTSPUNKTE FÜR HANDELSBASIERTE
GELDWÄSCHE<**

C >BEISPIELE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN<

D >SONSTIGES<

E >Kontakt<

© 2015 Bundeskriminalamt Wiesbaden

Sämtliche Informationen dieses Newsletters unterliegen dem Urheberrecht. Alle Rechte sind geschützt. Jegliche Vervielfältigung oder Verbreitung, ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen Zustimmung.

Herausgeber:

Bundeskriminalamt, Financial Intelligence Unit, 65173 Wiesbaden

Impressum:

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-55 45300

E-Mail: FIU@bka.bund.de

A >EINLEITUNG<

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den 12. Newsletter der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland vorzustellen.

Schwerpunkt in diesem Newsletter ist eine Auflistung von Anhaltspunkten für die handelsbasierte Geldwäsche, die sowohl für den Finanzsektor von Interesse sind, aber vornehmlich für die „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ (Teil B). Die Anhaltspunkte wurden durch internationale Fachgremien erarbeitet, dürften jedoch auch in Deutschland ihre Anwendung finden.

Im Teil C sind in Ergänzung dazu beispielhaft einige Sachverhalte geschildert, welche im Rahmen von Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt wurden. Sie sind sicherlich hilfreich für das Erkennen von möglicherweise geldwäscherelevanten Sachverhalten im Bereich des Nichtfinanzsektors.

Teil D enthält einen Hinweis bezüglich des Übermittlungsweges von Verdachtsmeldungen an die FIU beim Bundeskriminalamt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Dewald (Leiter FIU Deutschland)

B >BESONDERE ANHALTSPUNKTE FÜR HANDELSBASIERTE GELDWÄSCHE<

- Stand: September 2015 -

I. Vorbemerkung

Die Anhaltspunkte stammen aus dem Typologieprojekt Trade Based Money Laundering der FATF und wurden dort gemeinsam von mehreren Mitgliedsstaaten herausgearbeitet.

Diese Anhaltspunkte betreffen sowohl den Nicht-Finanzsektor als auch den Finanzsektor und sind hierbei insbesondere in Bezug auf das Monitoring der geschäftlichen Bankkonten hilfreich.

Es sei noch angemerkt, dass auch hier die enthaltenen Kriterien in erster Linie der Sensibilisierung dienen und keine vollständige / abschließende Liste relevanter Indikatoren darstellen.

Der ein oder andere Anhaltspunkt kann durchaus auch seine Legitimität haben, kann aber in Kombination mit anderen Anhaltspunkten oder verdächtigen Faktoren zu einem Verdachtsmoment für eine mögliche Geldwäschehandlung werden.

II. Besondere Anhaltspunkte für handelsbasierte Geldwäsche

Die nachfolgenden Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Geschäft selbst.

1. Erhebliche Unstimmigkeiten zwischen dem auf der Rechnung eingetragenen Warenwert und dem angemessenen Marktwert der Ware.

2. Die vom Kunden gewünschte Zahlungsart steht offenbar im Widerspruch zu den Risikomerkmale der Transaktion. Zum Beispiel Eingang einer Vorauszahlung für eine Lieferung von einem neuen Käufer aus einem Hochrisikoland.
3. Der Umfang der Lieferung steht offenbar im Widerspruch zum Umfang der üblichen Geschäftstätigkeiten des Exporteurs / Importeurs.
4. Eingehende Überweisungen auf mehrere Konten sowie ausgehende Zahlungen von mehreren Konten für Handelsgeschäfte ein und derselben Firma.
5. Die Transaktion umfasst den Eingang von Bargeld (oder Zahlungen mittels anderer Methoden) von Dritten, die offensichtlich nicht im Zusammenhang mit der Transaktion stehen. Eventuell sind Tarn- oder Mantelfirmen bzw. telegrafische Überweisungen / Zahlungen von Parteien, die nicht im ursprünglichen Akkreditiv oder in anderen Unterlagen aufgeführt waren, involviert. Auch bei folgenden Transaktionen sind genauere Überprüfungen erforderlich: Zahlungen für Waren mittels Schecks, Bankwechselln oder Zahlungsanweisungen, die nicht auf das Konto des Käufers gezogen wurden.
6. Die Benutzung von Akkreditiven, um Geld zwischen Ländern zu transferieren, wo ein solcher Handel unter normalen Umständen nicht stattfinden würde bzw. im Widerspruch zu der üblichen Geschäftstätigkeit des Kunden steht. Es wird grundsätzlich auf ein Akkreditiv zurückgegriffen, womit der Transaktion eine größere Legitimität zur Verschleierung der tatsächlichen Fakten verliehen werden soll.
7. Die Art der gelieferten Waren gilt als "hohes Risiko" im Hinblick auf Geldwäscheaktivitäten.

8. Die Art der gelieferten Waren steht offenbar im Widerspruch zu den üblichen Geschäftstätigkeiten des Exporteurs / Importeurs.
9. Die Lieferung ergibt -wirtschaftlich betrachtet- keinen Sinn.
10. Die Transaktion umfasst die Benutzung von mehrfach geänderten bzw. verlängerten Akkreditiven.

C >BEISPIELE FÜR VERDACHTSMELDUNGEN<

- Stand: September 2015 -

I. Vorbemerkung

Nachfolgend sind vier beispielhafte Verdachtsmeldungen für den Nicht-Finanzsektor kurz dargestellt.

Sie dienen der Veranschaulichung, wann ein Sachverhalt mögliche Hinweise auf eine Geldwäschehandlung aufweisen kann.

II. Beispiele für Verdachtsmeldungen

1. Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit dem Kauf eines hochwertigen Gebrauchtwagens

Auf ein Angebot eines Autohauses zu einem hochwertigen Gebrauchtwagen zeigte ein potentieller Kunde Kaufinteresse und trat mit dem Autohaus in Kontakt. Im Rahmen mehrerer Kaufverhandlungen konnten sich beide Parteien auf keinen abschließenden Kaufpreis einigen.

Der Kunde erschien jedoch einige Tage später ohne weitere Anmeldung im Autohaus und führte nun 40.000 € in 500-Euro-Noten mit sich. Das Autohaus entschied sich für einen Verkauf in Höhe des mitgeführten Bargeldes. Die Kasseneinzahlung erfolgte am gleichen Tag, doch der Kunde wollte das Fahrzeug erst am nächsten Tag abholen.

Am nächsten Tag erschien er und entdeckte diverse Schrammen am Fahrzeug, wollte den Kauf rückgängig machen und forderte den Kaufbetrag zurück.

Schließlich ist der Kunde vom Kaufvertrag schriftlich zurückgetreten. Da eine sofortige Barauszahlung nicht möglich war, wurden Kontendaten des Kunden zwecks Rücküberweisung der Bareinzahlung hinterlassen.

Verdachtsmomente:

- Hohe Bargeldsumme in 500-Euro-Noten
- Dubioser Kauf- und Rückerstattungsprozess zur Transformation von Bar- in Buchgeld

2. Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit Goldbarren

Ein 30 Jähriger Mann aus Nordeuropa suchte mehrmals ein in Süddeutschland ansässiges Geschäft für Goldan- und verkäufe auf und tätigte mehrere Verkäufe von Goldbarren im Kilogramm Bereich im Wert von mehreren 100.000,- EUR. Für die Verkäufe nahm der Betroffene außergewöhnlich hohe Reisebewegungen in Kauf.

Verdachtsmomente:

- Regelmäßige Verkäufe von Goldbarren
- Durchführung der Geschäfte an einem für den Betroffenen scheinbar fremden Ort

3. Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit Goldbarren im Online-Handel

Der Kunde eines deutschen Kreditinstituts erhält auf sein Konto eine Einzahlung in Höhe von 30.000 EUR von einem Konto eines anderen Kreditinstitutes, für das er bevollmächtigt ist. Das dortige Konto wurde wieder durch drei Teilbeträge von einem dritten Konto für die genannte Überweisung gedeckt.

Im Nachgang der Gutschrift erklärt der Betroffene, bei einem großen Online-Versandhändler 73 Goldbarren im Wert von ca. 50.000 EUR erwerben zu wollen. Da dies die übliche Menge im Einzelhandel deutlich übersteigt, wird das Geschäft nicht ausgeführt.

Verdachtsmomente:

- Dubioser Ankauf einer hohen Zahl von Goldbarren im Online-Handel
- Hohe Einzahlungen in kurzer Zeit ohne erkennbaren, wirtschaftlichen Hintergrund

4. Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit Diamantenkauf

Eine im Bereich der Unternehmensberatung tätige Gesellschaft erhielt von einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland eine Auslandsgutschrift i. H. v. ca. 72.000 Euro auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Zahlungsempfänger und einem weiteren (dritten) Unternehmen mit Sitz in Asien. Zwischen den im Ausland sitzenden Unternehmen soll eine Kooperation bestehen. Mit der Durchführung des Vertrages war eine bevollmächtigte Person betraut.

Im Nachgang erfolgte eine Barauszahlung in Höhe der o.g. Tranche. Angaben des Geschäftsführers zufolge, sollte das Bargeld für eine Anzahlung von zwei Diamanten mit einem Gesamtwert in H. v. 300.000 Euro verwendet werden. Der Verkäufer sei ein Bekannter und osteuropäischer Landsmann zugleich. Unter seinen Landsleuten seien Barzahlungen die einzige akzeptierte Zahlungsmethode, Überweisungen seien zu unsicher. Der Restbetrag soll zunächst auf das Konto der Unternehmensberatung und im Anschluss an ein Treuhandkonto eines Steuerberaters (weiter)transferiert werden. Letztendlich

sollen mit den Diamanten anschließend zwei Ringe in einem weiteren, bis dahin unbeteiligten osteuropäischen Land angefertigt werden.

Verdachtsmomente:

- Dubiose, undurchsichtige Geschäftstätigkeit und Firmenstrukturen
- widersprüchliche Angaben
- Hohe Bargeldauszahlungen
- Fragwürdiger Finanzkreislauf
- Firmenuntypische Investitionen

D >SONSTIGES<**- Stand: September 2015 -****Übermittlung von Verdachtsmeldungen an die FIU**

In der Vergangenheit erreichten die FIU vermehrt Anfragen von Verpflichteten, welche ihre Verdachtsmeldungen verschlüsselt bzw. mittels passwortgeschützten Emails versenden wollten. Als Erklärung wurde angeführt, dass der Versand als Fax nicht mehr als sicheres Medium gilt und laut BaFin-Rundschreiben ein postalischer Versand nicht unverzüglich und im Sinne des GwG ist.

Die FIU kann allerdings keine verschlüsselten bzw. mit Passwort geschützten Dokumente o.ä. austauschen, dies ist bei der hohen Anzahl an täglichen Eingängen von verschiedenen Verpflichteten nicht leistbar.

Es wird an dieser Stelle daher nochmals darum gebeten, die Verdachtsmeldungen per Fax an die

0611/55-45300

zu senden.

E >KONTAKT<

Für Kontaktaufnahmen stehen wir Ihnen gerne unter den nachfolgenden Erreichbarkeiten zur Verfügung.

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: +49-(0)611-55 45300
E-Mail: FIU@bka.bund.de